

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 6, 13. April 2017**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Nur noch 2 Plätze frei!**
  - 2. Mozzarella im Handgepäck**
  - 3. Flüssige Tax Free und Duty Free Artikel im Handgepäck**
  - 4. Ist Ihre Webseite rechtskonform?**
  - 5. Zum Schluss: Überbuchung - wer das Flugzeug verlassen muss**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der Reiserecht-Workshop «Reiserecht von A bis Z» vom 11. April 2016 war innert kürzester Zeit ausgebucht, daher gibt es einen Zusatzworkshop am 16. Mai 2017 (Nachmittag) in Zürich, zur Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>  
Im Moment noch 2 Plätze frei.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

---

## **1. Nur noch 2 Plätze frei: Reiserecht von A bis Z vom 16. Mai 2017**

Am letzten Dienstag ist der Workshop «Reiserecht von A bis Z» (ausverkauft) erfolgreich durchgeführt worden. Für den nächsten Workshop vom Dienstag, 16. Mai 2017 sind nur noch 2 Plätze frei! Wenn Sie also an «Reiserecht von A bis Z» teilnehmen wollen, sollten Sie sich schnellstmöglich anmelden.

Hier geht es zur Ausschreibung, <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10.html#c11>

Oder direkt zur Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html#c27>

---

## 2. Mozzarella im Handgepäck

Schon seit 2006 gelten besondere Sicherheitsvorschriften für Flüssigkeiten im Handgepäck. Doch was sind Flüssigkeiten?

Was man landläufig unter Flüssigkeiten versteht wie Mineralwasser, Rasierwasser, Nagellackentferner usw. ist leider nicht vollständig. Dies musste ein Fluggast am Flughafen Berlin-Tegel erfahren. Die Bundespolizei hatte seinen Büffelmozzarella (272 g), Nordseekrabbensalat (155 g) und «Flensburger Fördetopf» (140 g) beschlagnahmt.

Der Passagier verstand die Welt nicht mehr und focht die Beschlagnahmung bis vor das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg an. Doch Pech gehabt.

Das Gericht zitiert die einschlägigen Bestimmungen, wonach Flüssigkeiten in einem durchsichtigen, wieder verschliessbaren Plastikbeutel mit einem maximalen Fassungsvermögen von 1 Liter zu verpacken sind. Jede Flüssigkeit muss in einem Einzelgefäss von max. 1 dl. verpackt sein.

Der Begriff «Flüssigkeiten» ist sehr weit gefasst. Dazu gehören auch Frischkäse, Bäckekugeln, Birchermüsli, Deodorants, für Damen wichtig gelgefüllte BHs und vieles weitere mehr. Die Liste findet sich auf der Webseite des Flughafens Zürich als PDF-Datei «Liste der Beschränkungen von Flüssigkeiten im Handgepäck», <http://www.flughafen-zuerich.ch/passagiere-und-besucher/abflug-ankunft/sicherheitskontrollen>

Das Gericht hat auch festgestellt, dass die Sicherheitsbeamten nicht verpflichtet gewesen sind, die mitgeführten Lebensmittel auf Flüssigsprengstoff zu untersuchen.

Urteil Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, vom 28.3.2017

---

## 3. Flüssige Tax Free und Duty Free Artikel im Handgepäck

Auch für Flüssigkeiten, welche in Duty Free Geschäften gekauft werden, gibt es strenge Vorschriften. Diese dürfen als Handgepäck mitgeführt werden, wenn sie strenge Bedingungen erfüllen. Sie müssen in einer der ICAO-Norm entsprechenden Tasche mit samt dem Kaufbeleg verpackt sein. Der Flyer «FAQ – Was darf in mein Gepäck?» (PDF-Datei) auf <http://www.flughafen-zuerich.ch/passagiere-und-besucher/abflug-ankunft/sicherheitskontrollen/> gibt darüber detaillierte Auskunft.

---

## 4. Ist Ihre Webseite rechtskonform?

Die EU hat 352 Reisebuchungs- und Preisvergleichsportale untersucht. Zwei Drittel waren nicht rechtskonform d.h. 235 Portale. Insbesondere wurden unrichtige Preisangaben, die Buchungsabläufe und beworbene, aber nicht buchbare Aktionen beanstandet. Einzelheiten hier: [http://ec.europa.eu/germany/news/kommission-und-verbrauchersch%C3%BCtzer-gehen-gegen-irref%C3%BChrende-buchungsportale-vor\\_de](http://ec.europa.eu/germany/news/kommission-und-verbrauchersch%C3%BCtzer-gehen-gegen-irref%C3%BChrende-buchungsportale-vor_de)

---

«Travel ius» wird in Kürze einen Workshop über die rechtlichen Anforderungen an eine Geschäftswebseite, die Preisvorschriften anbieten. Auch in der Schweiz gibt Rechtsvorschriften, die einzuhalten sind – aber häufig nicht umgesetzt werden.

---

## 5. Zum Schluss: Überbuchung – wer das Flugzeug verlassen muss

Die Schreckensbilder und Videos sind um die Welt gegangen: Da wird ein rund 70-jähriger Arzt an den Armen aus einem United Airline Flugzeug geschleift, weil der Flug überbucht ist (und der Arzt nicht freiwillig seinen Sitz räumt). Und zwar nicht etwa wegen anderen zahlenden Passagieren, nein, weil vier United Airlines Mitarbeiter an ihren Einsatzort geflogen werden müssen. Nun droht der Fluggesellschaft – nach einem weltweiten Shitstorm - eine Millionen-Klage. Der Aktienkurs hat auch einen Taucher gemacht.

In Europa kommt bei Überbuchungen die Fluggastverordnung 261/2004 zur Anwendung. Diese bestimmt, dass unbegleitete Kinder und Passagiere mit eingeschränkter Mobilität Vorrang geniessen (Art. 11 der Verordnung). Zudem hat die Fluggesellschaft zuerst Freiwillige zu suchen, die sich gegen eine entsprechende Zahlung umbuchen lassen.

Wenn sich nicht genügend Freiwillige melden, muss die Fluggesellschaft Passagiere «ausladen». Nach welchen Kriterien sie dabei vorgeht, ist gesetzlich nicht geregelt. Gemäss einem Artikel im Tagesanzeiger (<http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/wenn-die-airline-passagiere-sitzen-laesst/story/23676688>) werden Passagiere bei der Swiss, die eine Sitzplatzreservierung haben, sicher befördert. Bei den anderen Fluggästen werden die Plätze in der Reihenfolge des Eincheckens vergeben. Wer spät kommt, hat Pech.

---

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

---

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)